



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Nachhaltigkeitsgerichtstag NRW

Circular Economy zwischen linearen Strukturen und
zirkulärem Wandel

08. September 2026 | studio_one, Wuppertal

Ein Format von:



Gefördert durch:

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen





Die Zukunft der Wirtschaft ist zirkulär – denn wer in Kreisläufen wirtschaftet, schont Ressourcen, wird unabhängiger von knappen Rohstoffen, ermöglicht zukunftsfähige Geschäftsmodelle und somit nachhaltiges Wachstum. Damit zirkuläres Wirtschaften gelingt, müssen aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen stimmen und für alle Akteur*innen klar sein.

Aktuelle rechtliche Fragestellungen der Circular Economy standen deshalb im Fokus des zweiten Nachhaltigkeitsgerichtstages NRW, zu dem die LAG 21 NRW am 08. September 2026 nach Wuppertal einlud. 70 Expert*innen aus Rechts- und Nachhaltigkeitswissenschaft sowie Vertreter*innen aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft wagten sich gemeinsam in den interdisziplinären Austausch und entwickelten in vier Arbeitskreisen konkrete Handlungsempfehlungen – begleitet von Keynotes, einer Podiumsdiskussion und einem Impuls aus der kommunalen Praxis von der Wuppertaler Oberbürgermeisterin Miriam Scherff.

Die vier Themenschwerpunkte Abfallvermeidung (I), Recht auf Reparatur (II), Urban Mining (III) und das Zusammenwirken föderaler Ebenen (IV) wurden gemeinsam durch Leitungen, Referent*innen und Teilnehmer*innen in den Arbeitskreisen diskutiert und ausgearbeitet, um aktuelle Herausforderungen bei der Umsetzung der Circular Economy einzuschätzen und praxisnahe Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Die Handlungsempfehlungen richten sich an den Bund, die Länder sowie die Kommunen als Ebenen des zirkulären Wirtschaftens in Deutschland mit ihren spezifischen Handlungskompetenzen und -spielräumen.

Folgend finden Sie die Handlungsempfehlungen gegliedert nach föderalen Ebenen. Hinter den jeweiligen Überschriften ist vermerkt, aus welchem Arbeitskreis (I, II, III oder IV) die Empfehlung stammt.



ABFALL



REPARATUR



URBAN MINING



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN

BUND	3-6
LÄNDER	7-9
KOMMUNEN	10-12



1. Bundesweit einheitliche Regelungen für kundeneigene Mehrwegbehältnisse schaffen

Der Bund sollte die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung kundeneigener Mehrwegbehältnisse vereinheitlichen und bestehende Haftungs- und Hygienefragen eindeutig klären. Hintergrund ist, dass Unsicherheiten in Bezug auf Hygiene, Haftung und Verantwortung vielerorts Akzeptanz und praktische Umsetzung von Refill- und Mehrwegangeboten hemmen. Das Merkblatt „Mehrweg-Behältnisse“ des Lebensmittelverbands Deutschland bietet bereits eine fachlich anerkannte Grundlage.



ABFALL

2. Kommunale Handlungsspielräume für Abfallvermeidung erweitern

Bund und Länder sollten die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen stärken, um Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie zur Förderung von Mehrweg- und Wiederverwendungssystemen umzusetzen. Kommunen spielen eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Ziele der EU-Verpackungsordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR), benötigen hierfür jedoch ausreichende rechtliche Handlungsmöglichkeiten und geeignete Steuerungsinstrumente. Als Beispiel lassen sich erweiterte Gestaltungsspielräume im Bereich der Gewerbesteuer nennen, die es Kommunen ermöglichen, Vorreiter bei der Abfallvermeidung steuerlich zu entlasten.



ABFALL

3. Austausch und Vernetzung zwischen relevanten Akteur*innen stärken

Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sollten dauerhafte Austausch- und Kooperationsformate zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft etabliert werden. Eine erfolgreiche Umsetzung der PPWR erfordert den kontinuierlichen Austausch von Erfahrungen, die Verbreitung guter Praxisbeispiele sowie die frühzeitige Abstimmung zwischen den beteiligten Akteursgruppen.



ABFALL

4. Weiterentwicklung der Rolle kommunaler Entsorgungsunternehmen vom Abfallfokus zum Ressourcenmanager

Auf Bundesebene müssen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in die Rücknahme und Entnahme zur Wiederverwendung für Altgeräte besser integriert werden.

- Somit sind Erweiterungen des ElektroG § 21 Abs.4 und § 17a erforderlich, um eine Übergabe an offiziellen Sammelstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu ermöglichen und nicht nur durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen.



REPARATUR



- Auch im KrWG § 20.2. sollte die Erweiterung für Elektronikgeräte und Verpflichtungen zur Sammlung von alten Elektronikgeräten „in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht“ integriert werden.
- Dies könnte durch die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu zirkulären Kooperationen mit lokalen Initiativen und Geschäftsmodellen zur Wiederverwendung und Wiederverwertung ermöglicht werden.

5. Barrierearme & inklusive Zugänge schaffen (für Reparatur, Wiederverwendung und lange Produktnutzung)



REPARATUR

Das Recht auf Reparatur müsste umfangreicher definiert werden, so dass sich Reparatur häufiger wirtschaftlich lohnt. Durch die Senkung der Mehrwertsteuer auf Reparaturen von 19% auf 7% kann z.B. die finanzielle Attraktivität der Reparatur und Wiederverwendung gestärkt werden. Des Weiteren muss die Definition des „angemessenen Preises“ für Ersatzteile besser definiert werden. Ein Lösungsansatz wäre, dass Ersatzteile nicht mehr als 20% über dem marktüblichen Preis für vergleichbare Teile/Komponenten liegen dürfen.

6. Angebot und Nachfrage von gebrauchten Bauprodukten steigern



URBAN
MINING

Bisher herrscht bei Planungsträger*innen noch nicht das notwendige Bewusstsein für die Verwendung gebrauchter Bauprodukte, um einen funktionierenden Markt aus Angebot und Nachfrage für diese zu etablieren.

- Die Einführung eines verpflichtenden Pre-Deconstruction-Audits für öffentliche und private Bauvorhaben ab einer festzulegenden Gebäudegröße kann das Angebot für gebrauchte Bauprodukte steigern. Die Ergebnisse der Audits sollten dabei auf einer überregionalen Plattform in öffentlicher Hand dargestellt werden, um das vorhandene Angebot an Produkten sichtbar zu machen. Eine verbindliche und einfache Einführung der Pflicht lässt sich beispielsweise im Rahmen der ohnehin regelmäßig durchgeführten Schadstoffbewertung ansetzen.
- Förderrichtlinien sollten auf die Wiederverwendung von Bauprodukten ausgerichtet werden. Insbesondere muss verhindert werden, dass gebrauchte Bauprodukte in den Förderbedingungen durch unflexible, allein an Neuprodukten ausgerichtete Anforderungen benachteiligt werden
- Die Einführung gebäudebezogener CO₂-Grenzwerte steigert die Attraktivität gebrauchter Bauprodukte
- Es sollten finanzielle Anreize für die Verwendung gebrauchter Bauprodukte etabliert werden (z.B. steuerrechtliche Berücksichtigung)



7. Für die Zukunft bauen

Die Wiederverwendbarkeit von Bauprodukten darf nicht erst beim Rückbau mitgedacht werden, sondern muss bereits bei der Planung neuer Bauprojekte eine entscheidende Rolle spielen.

- Es sollten finanzielle Anreize für zirkulär geplante Projekte etabliert werden (z.B. steuerrechtliche Berücksichtigung)



8. Schlanke Prozesse für die Verwendung gebrauchter Bauprodukte etablieren

Der Rechtsrahmen, der derzeit in erster Linie an neuen Produkten ausgerichtet ist, sollte zur Ermöglichung der Wiederverwendung optimiert werden.



9. Den Abfallbegriff auflockern

Der Bund sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass der Begriff des Abfallendes erleichtert wird. Die Wiederverwendung von gebrauchten Bauprodukten sollte ohne Umwege über das Abfallrecht ermöglicht werden. Alternativ ist die Ausweitung des Nebenproduktbegriffs auf gebrauchte Produkte eine denkbare Lösung.



10. Vergaberecht

- Die öffentliche Auftragsvergabe kann als Hebel dienen, um Wiederverwendung, Nutzung von Sekundärrohstoffen und Verbesserung der Stoffkreisläufe voranzubringen. Parameter und Hilfestellungen können unterstützen.
- Um Beschaffung an der Abfallhierarchie zu orientieren, bedarf es ein Umdenken und unterstützende Tools zur Vereinfachung der Prozesse.
- Die Beschaffung von zirkulären Lösungen durch Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber kann zur Etablierung grüner Leitmärkte beitragen (im Sinne des Clean Industrial Deals und Industrial Accelerator Act (IAA)).



11. Bürokratisierungsoptimierung

Kreislaufwirtschaft sollte möglichst bürokratieoptimiert weiterentwickelt werden.





12. Kooperationen und Netzwerke

Kooperationen und Netzwerke sind in die Förderbedingungen einzubeziehen. Trotz klarer rechtlicher Grundlage bestehen in der Praxis noch Unsicherheiten, die es mit Angeboten zur Information, Bildung und Begleitung von Netzwerken zu adressieren gilt.



**ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN**

13. Verstärkter Einsatz von KI

Der verstärkte Einsatz von KI in den Bereichen Sortierung, Wiederverwendung, Recycling und Antragsstellung soll gefördert werden, wobei der Mensch die letzte Entscheidung bei behördlichen Prozessen innehält. Voraussetzungen für den Einsatz sind kommunalspezifische Ausrichtung (bspw. „digitaler Zwilling“), Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Damit sollte auch Bildung und Kompetenz zur KI-Nutzung einhergehen. In Routineprozessen, wie der Sortierung, sollte der Einsatz mit weniger hohen Hürden umgesetzt werden.



**ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN**



LÄNDER



14. Kommunale Verpackungssteuern sollen durch einen landesrechtlichen Rahmen gestärkt werden

Die Bundesländer sollten die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer in ihrem Landesrecht verankern und den Kommunen gleichzeitig Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung und Höhe der Steuer belassen. So könnten landesweit einheitliche Anreize zur Abfallvermeidung geschaffen werden, während die kommunale Selbstverwaltung und die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten gewahrt bleiben.



ABFALL

15. Kommunale Handlungsspielräume für Abfallvermeidung erweitern

Bund und Länder sollten die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen stärken, um Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie zur Förderung von Mehrweg- und Wiederverwendungssystemen umzusetzen. Kommunen spielen eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Ziele der PPWR, benötigen hierfür jedoch ausreichende rechtliche Handlungsmöglichkeiten und geeignete Steuerungsinstrumente. Als Beispiel lassen sich etwa erweiterte Gestaltungsspielräume im Bereich der Gewerbesteuer nennen, die es Kommunen ermöglichen, Vorreiter bei der Abfallvermeidung steuerlich zu entlasten.



ABFALL

16. Austausch und Vernetzung zwischen relevanten Akteur*innen stärken

Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sollten dauerhafte Austausch- und Kooperationsformate zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft etabliert werden. Eine erfolgreiche Umsetzung der PPWR erfordert den kontinuierlichen Austausch von Erfahrungen, die Verbreitung guter Praxisbeispiele sowie die frühzeitige Abstimmung zwischen den beteiligten Akteursgruppen.



ABFALL

17. Zirkuläre öffentliche Beschaffung und Wiederverwendung

Es ist zwar festgelegt, dass die öffentliche Hand nach § 2 Abs.1 Nr.2 LKrWG verpflichtet ist: „Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind“. Allerdings fehlen im LKrWG und im TVgG NRW rechtliche Richtlinien für die praktische Umsetzung. Daher sollten zentrale oder gebündelte Beschaffungs- und Bestandsaufnahmen für Kreise und Kommunen aufgestellt werden. Dies kann auch durch regionalübergreifende Kriterienkataloge und die digitale



REPARATUR



Vernetzung der Verwaltung erreicht werden. Zentral ist, dass in diesem Zusammenhang die Langlebigkeit (auch durch Modularität und Reparaturdienstleistungen) wieder stärker gewichtet und nachgefragt wird. Die Richtlinien sollten hier produktkategoriespezifische Hilfestellung bieten und aufzeigen, in welchen Bereichen (z.B. Möbel/Inneneinrichtung) sich durch lange Produktnutzungszyklen mit entsprechenden Garantien und/oder Services Haushaltseinsparungen realisieren lassen.

18. Weiterentwicklung der Rolle kommunaler Entsorgungsunternehmen vom Abfallfokus zum Ressourcenmanager

Die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu zirkulären Kooperationen mit lokalen Initiativen und Geschäftsmodellen zur Wiederverwendung und Wiederverwertung.



REPARATUR

19. Für die Zukunft bauen

Die Wiederverwendbarkeit von Bauprodukten darf nicht erst beim Rückbau mitgedacht werden, sondern muss bereits bei der Planung neuer Bauprojekte eine entscheidende Rolle spielen.



URBAN
MINING

- Es sollten finanzielle Anreize für zirkulär geplante Projekte etabliert werden (z.B. steuerrechtliche Berücksichtigung).
- Einheitliche Vergabekriterien beim Neubau, die auf Rückbaubarkeit oder modulare Bauweisen abstellen, schaffen Rechtssicherheit für die Kommunen und mehr Planungssicherheit in der Branche. Besonderes Potenzial wird bei kommunalen Standards für Funktionsbauwerke (wie Schulen, Feuerwehrgerätehäusern etc.) gesehen.

20. Vergaberecht

- Die öffentliche Auftragsvergabe kann als Hebel dienen, um Wiederverwendung, Nutzung von Sekundärrohstoffen und Verbesserung der Stoffkreisläufe voranzubringen. Parameter und Hilfestellungen können unterstützen.
- Um Beschaffung an der Abfallhierarchie zu orientieren, bedarf es ein Umdenken und unterstützende Tools zur Vereinfachung der Prozesse.
- Die Beschaffung von zirkulären Lösungen durch Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber kann zur Etablierung grüner Leitmärkte beitragen (im Sinne des Clean Industrial Deals und Industrial Accelerator Act (IAA)).



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN

LÄNDER



21. Bürokratisierungsoptimierung

Kreislaufwirtschaft sollte möglichst bürokratieoptimiert weiterentwickelt werden.



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN

22. Wiederverwendung

Die Möglichkeiten der Wiederverwendung sind zu stärken, insbesondere durch bessere Sichtbarmachung sowie einfache und transparente Infrastruktur (bspw. Online-Plattformen). Kommunale Betriebe sollten die Schaffung von Plattformen zur Wiederverwendung anstreben.



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN

23. Kooperationen und Netzwerke

Kooperationen und Netzwerke sind in die Förderbedingungen einzubeziehen. Trotz klarer rechtlicher Grundlage bestehen in der Praxis noch Unsicherheiten, die es mit Angeboten zur Information, Bildung und Begleitung von Netzwerken zu adressieren gilt.



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN

24. Verstärkter Einsatz von KI

Der verstärkte Einsatz von KI in den Bereichen Sortierung, Wiederverwendung, Recycling und Antragsstellung soll gefördert werden, wobei der Mensch die letzte Entscheidung bei behördlichen Prozessen innehält. Voraussetzungen für den Einsatz sind kommunalspezifische Ausrichtung (bspw. „digitaler Zwilling“), Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Damit sollte auch Bildung und Kompetenz zur KI-Nutzung einhergehen. In Routineprozessen, wie der Sortierung, sollte der Einsatz mit weniger hohen Hürden umgesetzt werden.



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN



KOMMUNEN



25. Austausch und Vernetzung zwischen den relevanten Akteur*innen stärken

Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sollten dauerhafte Austausch- und Kooperationsformate zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft etabliert werden. Eine erfolgreiche Umsetzung der PPWR erfordert den kontinuierlichen Austausch von Erfahrungen, die Verbreitung guter Praxisbeispiele sowie die frühzeitige Abstimmung zwischen den beteiligten Akteursgruppen.



ABFALL

26. Zirkuläre öffentliche Beschaffung und Wiederverwendung

Es muss eine lokale Infrastruktur etabliert werden, um wiederverwendbare oder reparaturfähige Produkte zu lagern, zu reparieren, zu transportieren und zu verwalten. Möglicherweise sollte auch die Weitergabe an Dritte vereinfacht werden, da nach Haushaltsrecht (Landeshaushaltsordnung / Kommunalhaushaltsverordnung) ein Gegenstand nicht verschenkt oder kostenfrei weitergegeben werden kann (z.B. an Schulen, Vereine oder Bürger*innen), wenn er noch Marktwert hat. Die Einbindung und der Dialog mit den Herstellern, die häufig in langfristigen Verträgen mit der Kommune stehen, können das Thema Reparatur in die Verträge integrieren („Marktdialoge“).



REPARATUR

27. Barrierearme & inklusive Zugänge schaffen für Reparatur, Wiederverwendung und lange Produktnutzung (z.B. auch durch Verleih)

Vorhandene und zentral gelegene Infrastruktur und z.B. Bibliotheken als multifunktionale dritte Orte etablieren. Quartierzentren und Zentren des Teilens und Leihens fördern und lokal weiter ausarbeiten. Soziale Pflichtenaufgaben der Kommunen wie Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, etc. könnten ebenfalls integriert werden. So können Bildungsprogramme, Reparaturcafés und Warentauschangebote gemeinsam mit anderen kommunalen Sozialleistungen auf einer Fläche in den Quartieren angeboten werden.



REPARATUR

28. Wettbewerb zwischen Kommunen aufbrechen

Der Wettbewerb, in dem die Kommunen insbesondere bei der Ansiedlung neuer Unternehmen und Gewinnung von Investoren miteinander stehen, erschwert die Einforderung nachhaltiger Planungs- und Bauprozesse von (privaten) Projektträger*innen. Die Kooperation zwischen den Kommunen sollte weiter gestärkt werden, indem die Kommunen ihre Bedingungen harmonisieren.



URBAN
MINING



29. Schlanke Prozesse für die Verwendung gebrauchter Bauprodukte etablieren

Kommunen benötigen Personal und Fachwissen, um gebrauchte Bauprodukte rechtssicher wieder- oder weiterzuverwenden zu können.

- Personelle Ressourcen und Knowhow sollten in einer eigenen Gesellschaft gebündelt werden, die für die beteiligten Kommunen relevante Dienstleistungen wie Product Compliance, Haftungsmanagement etc. übernimmt.



URBAN
MINING

30. Für die Zukunft bauen

Die Wiederverwendbarkeit von Bauprodukten darf nicht erst beim Rückbau mitgedacht werden, sondern muss bereits bei der Planung neuer Bauprojekte eine entscheidende Rolle spielen.

- Einheitliche Vergabekriterien beim Neubau, die auf Rückbaubarkeit oder modulare Bauweisen abstellen, schaffen Rechtssicherheit für die Kommunen und mehr Planungssicherheit in der Branche. Besonders Potenzial wird bei kommunalen Standards für Funktionsbauwerke (wie Schulen, Feuerwehrgerätehäusern etc.) gesehen.



URBAN
MINING

31. Vergaberecht

- Die öffentliche Auftragsvergabe kann als Hebel dienen, um Wiederverwendung, Nutzung von Sekundärrohstoffen und Verbesserung der Stoffkreisläufe voranzubringen. Parameter und Hilfestellungen können unterstützen.
- Um Beschaffung an der Abfallhierarchie zu orientieren, bedarf es ein Umdenken und unterstützende Tools zur Vereinfachung der Prozesse.
- Die Beschaffung von zirkulären Lösungen durch Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber kann zur Etablierung grüner Leitmärkte beitragen (im Sinne des Clean Industrial Deals und Industrial Accelerator Act (IAA)).



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN

32. Wiederverwendung

Die Möglichkeiten der Wiederverwendung sind zu stärken, insbesondere durch bessere Sichtbarmachung sowie einfache und transparente Infrastruktur (bspw. Online-Plattformen). Kommunale Betriebe sollten die Schaffung von Plattformen zur Wiederverwendung anstreben.



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN



32. Verstärkter Einsatz von KI

Der verstärkte Einsatz von KI in den Bereichen Sortierung, Wiederverwendung, Recycling und Antragsstellung soll gefördert werden, wobei der Mensch die letzte Entscheidung bei behördlichen Prozessen innehält. Voraussetzungen für den Einsatz sind kommunalspezifische Ausrichtung (bspw. „digitaler Zwilling“), Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Damit sollte auch Bildung und Kompetenz zur KI-Nutzung einhergehen. In Routineprozessen, wie der Sortierung, sollte der Einsatz mit weniger hohen Hürden umgesetzt werden.



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN

33. Kommunale Ziele zur Kreislaufwirtschaft

Kommunale Ziele zur Kreislaufwirtschaft sind zentral zur Inspiration sowie zur entsprechenden Ausrichtung der Verwaltungsprozesse. Dafür sollten die Zielsetzungen integrativ, messbar und so formuliert sein, dass sie zielgruppenorientiert sind, langfristig Bestand haben und den Zielen der übergeordneten föderalen Ebenen entsprechen.



ZUSAMMEN-
WIRKEN DER
EBENEN



LEITUNGEN DER ARBEITSKREISE

AK I (Abfall):

Thomas Lammers, Rechtsanwalt, okl & partner Rechtsanwälte PartG mbB



AK II (Reparatur):

Stephan Schaller, Senior Expert, Collaborating Centre on Sustainable Consumption and Production



AK III (Urban Mining):

Dr. Marthe-Louise Fehse, Rechtsanwältin & Partnerin der Kanzlei FRANSSEN NUSSE Rechtsanwältinnen PartGmbH



AK IV (Zusammenwirken der Ebenen):

Prof. Dr. Walter Frenz, Universitätsprofessor und Leiter des Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht, RWTH Aachen



IMPRESSUM

Herausgeberin

Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW)
Deutsche Straße 10 | 44339 Dortmund
0231 936960 0 | info@lag21.de
www.lag21.de



V.i.S.d.P.: Dr. Klaus Reuter, LAG 21 NRW

Layout: Lukas Vering

Bildnachweise: Benedikt Ziegler / LAG 21 NRW